

§ 31 MuthG Auskunftspflicht

MuthG - Musiktherapiesgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen) haben der behandelten Person alle Auskünfte über die Behandlung zu erteilen.
2. (2) Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen) haben
 1. 1. dem gesetzlichen Vertreter (der gesetzlichen Vertreterin) der behandelten Person sowie
 2. 2. Personen, die von der behandelten Person als auskunftsberechtigt benannt wurden, insofern Auskünfte über die Behandlung zu erteilen, als diese das Vertrauensverhältnis zur behandelten Person nicht gefährden.

In Kraft seit 01.07.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at